



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|---------------------------|--|
| Freitag, 30.05.2025 | 09:00 Uhr | E 29, Sitzungssaal | Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Schaufling

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|------------|-----------|--|-----------|--------|-------|
| Schaufling | 2809 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche | Sicking 3 | 0,4884 | 1279 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gebäude 1 - Altbau:

Massiv errichtetes Einfamilienhaus mit Erdkelleranbau, Erd- und Obergeschoss sowie teilweisem Spitzboden, rund 174,10 qm Wohnfläche, Baujahr 1998/2006.

Gebäude 2 - Anbau:

Massiv errichtet mit Erd- und Kellergeschoss sowie Garage, rund 98,61 qm Wohnfläche, Baujahr 2014.

Baujahr gewichtet auf Basis der Brutto-Grundfläche: 2008.

Außenanlagen: Grün-, Terrassen- und Teichflächen, Holzlager und Holzunterstand.

Objektanschrift: Sicking 3, 94571 Schaufling;

Verkehrswert: 710.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.